

Guidelines

Zusammenarbeit Sozialdienste und IV-Stelle Kanton Bern

1 Interinstitutionelle Zusammenarbeit bei der Eingliederung

Die IV-Stelle bezieht den Sozialdienst bei der Planung von Integrationsmassnahmen und beruflichen Eingliederungsmassnahmen mit ein. Die IV-Stelle lädt den Sozialdienst zum Assessment, welches die Analyse der Situation und die Planung der Eingliederung zum Gegenstand hat, ein.

2 Gegenseitige Information

Die IV-Stelle informiert den Sozialdienst mittels Zustellung einer Kopie der Korrespondenz über relevante Vorkommnisse, Verfahrensschritte, Zusprechen oder Ablehnen von Leistungen:

1. Einladung zu einer Begutachtung
2. Einladung zu anderweitigen Abklärungen, wie zum Beispiel „Arbeitsmarktliche medizinische Abklärung“ (AMA)
3. Teilnahme an einer Integrationsmassnahme
4. Teilnahme an einer beruflichen Massnahme
5. Aufforderung zur Mitwirkung inklusive Mahnung eines ausstehenden Fragebogens im Rahmen einer Rentenrevision
6. Aufforderung zur Schadenminderung
7. Vorbescheid betreffend Rentenleistungen
8. Verfügung betreffend Rentenleistungen

Der Sozialdienst informiert die IV-Stelle in geeigneter Weise schriftlich über folgende Sachverhalte:

1. Ablösung der Klientin bzw. des Klienten vom Sozialdienst
2. Beendigung eines rechtlichen Mandates
3. Aufhebung des Begehrens um Drittauszahlung gegenüber der zuständigen Ausgleichskasse

3 Zuständige Ansprechpersonen

Der Austausch von Informationen findet zwischen den fallführenden Personen bei der IV-Stelle und beim Sozialdienst statt. Name und Telefonnummer der fallführenden Person der IV-Stelle sind auf allen Korrespondenzen rechts oben aufgeführt. Ist die fallführende Person dem Sozialdienst nicht bekannt, erfolgt die Kontaktaufnahme über die Telefonnummer Telefon 058 219 71 11.

Der Sozialdienst vermerkt auf der IV-Anmeldung unter Ziffer 4.4 den Namen und die direkte Telefonnummer der zuständigen Sozialarbeiterin oder des zuständigen Sozialarbeiters. Falls der Sozialdienst beim Ausfüllen und Einreichen der Anmeldung nicht involviert war, lässt er der IV-Stelle die entsprechenden Angaben in einem kurzen Schreiben zukommen.

4 Mündlicher Datenaustausch

Die IV-Stelle und der Sozialdienst tauschen im Zusammenhang mit der Ermittlung geeigneter Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung mündlich Daten aus. Dies schliesst telefonische Auskünfte mit ein. Eine Vollmacht der versicherten Person ist nicht erforderlich. IV-Stelle und Sozialdienst informieren die versicherte Person über den erfolgten Datenaustausch und dessen Inhalt. Sie sprechen sich im Einzelfall ab, wer dieser Informationspflicht nachkommt.

5 Akteneinsicht

Die IV-Stelle stellt dem Sozialdienst auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin diejenigen Akten zur Verfügung, die notwendig sind, um die Leistungen festzusetzen, zu ändern, zurückzufordern oder ihren ungeRechtfertigten Bezug zu verhindern. Der Sozialdienst informiert die versicherte Person mit einer Kopie des Schreibens, mit dem die Akten verlangt werden.

Der Sozialdienst stellt der IV-Stelle auf entsprechendes schriftliches Gesuch hin diejenigen Akten zur Verfügung, die zur Vermittlung geeigneter Eingliederungsmassnahmen und zur Abklärung des Anspruchs auf andere Leistungen notwendig sind. Die IV-Stelle informiert die versicherte Person mit einer Kopie des Schreibens, mit dem die Akten verlangt werden. Darauf kann sie verzichten, wenn der Sozialdienst unter Ziffer 4.4 der IV-Anmeldung aufgeführt ist.

6 Qualitätskontrolle

Eine Delegation der Sozialdienste und eine Delegation der IV-Stelle treffen sich einmal pro Jahr zu einem Gespräch. Gegenstand des Austauschs ist das Einhalten der Guidelines und die Notwendigkeit deren Anpassung an gewonnene Erkenntnisse. Die IV-Stelle organisiert den Anlass in Zusammenarbeit mit der BKSE.

7 Beratungstelefon der IV-Stelle für allgemeine Fragen

Im Rahmen eines Beratungstelefons (058 219 74 74) erteilt die IV-Stelle allgemeine Auskünfte zu Prozessen, Leistungen und Bezugsvoraussetzungen. Das Spektrum umfasst alle Leistungen der IV. Für bestehende Dossiers gibt ausschliesslich die fallführende Person Auskunft. Das Beratungstelefon steht dafür nicht zur Verfügung.

Bern, 23. Dezember 2013

Rechtsgrundlagen

Art. 8a Abs. 2 lit. g SHG, Art. 8c Abs. 2 lit. f SHG, Art. 6a IVG, Art. 66a Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 50a Abs. 1 lit. e Ziffer 1 AHVG, Art. 68^{bis} Abs. 1 lit. e IVG, Art. 68^{bis} Abs. 3 IVG, Art. 68^{bis} Abs. 4 IVG